

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 3. Juni 2013

Baumgartner-Flawil

Art. 39 Abs. 1:

Die anerkannten privaten Sonderschulen mit privater Trägerschaft führen die Sonderschulung durch.

Begründung:

Die Verantwortung der Sonderschulung liegt im eigentlichen Sinne nicht bei der Sonderschule, sondern bei den Trägerschaften. Die Anerkennung der Sonderschule geht über die Trägerschaft, nicht über die Schule selber.